



www.fischereiverein-wartau.ch

9476 Oberschan

Freitag, 06. März 2026

Fischerei-



Reglement

vom 06. März 2026

Artikel 1: **Fischerei- berechtigung**

Jedes Mitglied des Fischereivereins Wartau ist berechtigt, nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren, in den vom Verein gepachteten und vom Vorstand freigegebenen Gewässerstrecken, unter Beachten der gesetzlichen Bestimmungen, u.a. Fischereigesetz und dessen Verordnung, der Vereinsstatuten und dieses Reglements, die Sportfischerei auszuüben. Die Abgabe des Fischerpatentes an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 2: **Fanggeräte**

Folgende Fanggeräte und Methoden sind erlaubt:

Der Fischfang ist mit nur einer Angelrute erlaubt und ständig zu Beaufsichtigen.

Angelrute

Angelgeräte mit nur einem einfachen Schonhaken ohne Widerhaken.

Köder

Als Köderfische dürfen nur tote Fische, für die kein Schonmass und keine standortfremden Fischarten sind, verwendet werden.

Feumer

Der Feumer ist nur als Unterfangnetz gestattet.

Artikel 3: **Goldangel**

Das Fischen mit Goldangel, Verchromten Angeln und mit Widerhaken ist streng verboten. Gilt auch für die Fliegen.

Spinnfischerei

Auch bei der Spinnfischerei sind die Widerhaken am Dreifisch zu beseitigen. In Fliessgewässern dürfen keine Mehrfachhaken mehr verwendet werden.

Der Tobelweiher, der Tankgraben und das ehemalige 200 gelten als stehende Gewässer. Somit darf mit 3 Fachhacken am Spinner gefischt werden.

Wattfischen

Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden, Watt-, Boot- und Flossfischen ist nicht erlaubt.

Artikel 4: **Mühlbach und Berggewässer Fangart**

Natur- und Kunstköder nur noch mit **einer** oder **zweier** Angelhaken. An allen Fliessgewässern ist der 3 Angel verboten.

Artikel 5: **Angelfischerei**

Ist erlaubt in der Sommerzeit von 05.00 bis 21.00 Uhr. Nachtfischen ist verboten.

Artikel 6: **Fischereisaison**

Beginn und Ende der Fischerei

Tal Beginn Letzter Samstag im April
Die Schonzeiten von Äsche und Hecht sind einzuhalten.

Ende 30. September

Palfries Beginn 1. Juni
Ende 30. September

Artikel 7: **Schonzeiten**

Folgende Schonzeiten sind einzuhalten:

Äsche	1. Februar	bis	30. April
Bachforelle	1. Oktober	bis	31. Januar
Regenbogenforelle	1. Oktober	bis	31. Januar
Hecht	1. März	bis	30. April

Artikel 8: **Mindestmasse**

Die Mindestmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlichen ausgebreiteten Schwanzflosse, betragen in **sämtlichen Vereinsgewässern**:

Äsche	35 cm
Bachforelle	30 cm
Regenbogenforelle	30 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	40 cm
Seeforelle	50 cm
Saibling	25 cm

Für die nicht aufgeführten Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kantons St.Gallen massgebend.

Artikel 9: **Fischschonung**

Untermässige Fische sind schonend vom Angelhaken zu lösen und zurückzusetzen. Die Hände sind vorgängig zu benetzen. Verschluckte Haken dürfen nicht gewaltsam entfernt werden, sondern die Angelschnur ist beim Mund abzutrennen und dann den Fisch zurücksetzen.

Anlandungspflicht

Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, werden nicht in das Gewässer zurückgesetzt. Sie sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu töten.

Artikel 10: **Tagesfangzahl**

Die gesamte Tageshöchstfangzahl beträgt pro Aktivfischer und Gastfischer in allen Vereinsgewässern 5 Fische. Nach Erreichen der Tageshöchstfangzahl ist die Fischerei für den Rest des Tages zu unterlassen.

Saisonfangzahl

In allen Vereinsgewässern dürfen pro Aktivfischer und Gastfischer in der laufenden Saison 80 Fische gefangen werden. Massgebend für die Gesamtfangzahl sind die Richtlinien zum Ausfüllen der Fangstatistik, Fischereireglement Artikel 13.

Artikel 11: **Fischverkauf**

Der Verkauf vom geangelten Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.

Artikel 12: **Begehungsrecht**

Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an die Pachtgewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen jedoch nur mit der Zustimmung des Besitzers betreten werden. Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Vogelschutzgebiete bezeichneten Uferzonen nicht betreten werden. Für Schäden, die bei der Ausübung des Begehungsrechts entstehen, haftet der Fischereiberechtigte.

Artikel 13: **Statistik**

Nach Weisung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons St.Gallen sind alle Fänge in sämtlichen Pachtgewässern statistikpflichtig.

Zur Führung der Statistik wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Statistikbüchlein abgegeben. Sämtliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang unter der Angabe des Gewässers, der Fischart, Länge und Gewicht, unauslöschar in das Statistikbüchlein einzutragen.

Abgabetermin

Der Abgabetermin für das Fischfangstatistikbüchlein ist **10 Tage nach Saisonende** direkt beim Präsidenten oder per Post.

Artikel 14: **Aufsicht**

Nach Artikel 53 der Fischereiverordnung des Kantons St.Gallen gelten als Aufsichtsorgane:

Staatliche Fischereiaufseher
Private Fischereiaufseher
Staatliche Jagdaufseher und Wildhüter
Polizeiorgane

Alle Aufsichtsorgane sind vereidigt und mit einem Amtsausweis ausgestattet.

Beobachtungspflicht

Nach Artikel 6 der Statuten des Fischereivereins Wartau sind neben den Aufsichtsorganen auch die Aktivmitglieder zur Beobachtung am Gewässer verpflichtet. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Fischerpräsidenten oder dem Obmann der Fischereiaufsicht zu melden. Bei besonders schweren Fällen, Gewässerverschmutzung, Fischsterben und Fischfrevel, sind in jedem Falle die Polizei und der Kantonale Fischereiaufseher zu benachrichtigen.

Artikel 15: Ausweispflicht Kontrollrecht

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei den Ausweis über die Fischereiberechtigung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auf Verlange vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind nur den Polizeiorganen, Wildhüter und den kantonalen Fischereiaufseher auf Verlangen zu öffnen.

Anzeigepflicht

Alle Übertretungen eidgenössischer sowie kantonaler Fischerei- und Tierschutzverordnungen sind bei der Polizei oder dem kantonalen Fischereiaufseher zu melden mit einer Kopie an die Kommission des Fischereivereins Wartau und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Artikel 16: Widerhandlung

Unkenntnis der einschlägigen Gesetze, Vereinsstatuten und des Reglements schützen nicht vor Sanktionen. Der Ausweis zur Fischereiberechtigung, Fangstatistik und Mitgliederausweis, sind Eigentum des Vereins und können bei Widerhandlung von den Aufsichtsorganen eingezogen werden.

Artikel 17: Verlorene Ausweise

Verlorengegangene Fischerausweise werden gegen Bezahlung zum Selbstkostenpreis von sFr 15.00 ersetzt.

Durch die Annahme dieses Reglements an der HV vom 06. März 2026 wird das Fischerei-Reglement in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand des Fischereivereins Wartau

X 

Präsident Fischereiverein Wartau
Simon Engler

X 

Aktuar Fischereiverein Wartau
Johannes Strohmayer